

Verordnung

Aktenzeichen 64020/24002
Tulln, 14.03.2024

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Tulln ordnet gemäß § 94 d Abs. 4 und § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. 159 in der derzeit geltenden Fassung folgende Verkehrsbeschränkungen an:

Errichtung einer 30 km/h Zone im Bereich Zeiselweg / Am Mittergwendt

welche mittels Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 11a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten, oben genannten und unterhalb dargestellten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker kundzumachen ist.



Die Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Alle bisher in diesem Bereich erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

angeschlagen am:
anzuschlagen bis:
abgenommen am:

Der Bürgermeister:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.tulln.at

Signatur aufgebracht von Peter Eisenschenk, 03.04.2024 14:44:17